

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Retschow

Genehmigung und Inkraftsetzung

Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Retschow/ Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Retschow in ihrer Sitzung am 28.10.2021 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie wurde der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Durch Bescheid des Landrates, Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, vom 15.02.2022 wurde mitgeteilt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) mit folgender Auflage genehmigt wurde:

- Alle ausgelegten Dokumente sind mit dem Auslegungsvermerk inkl. Beginn- und Enddatum sowie Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

Weitere Hinweise in der Genehmigung wurden beachtet.

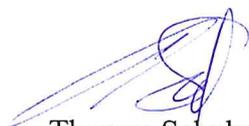
Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Damit ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Retschow im Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen nach § 6a Abs.1 BauGB ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Daneben kann die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Retschow im Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie im Internet unter **www.amt-doberan-land.de** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Retschow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.


Thomas Schubert
Bürgermeister



Retschow,2.4.FEB.2022..

Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 25. FEB. 2022

abzunehmen am: 14. MÄRZ. 2022

abgenommen am:



Unterschrift/Dienstsiegel

Unterschrift/Dienstsiegel

Bekanntmachungstafel in

- | | |
|--------------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> | Glashagen-Dorf |
| <input type="checkbox"/> | Glashagen-Hof |
| <input type="checkbox"/> | Retschow-Dorf |
| <input type="checkbox"/> | Stülow |
| <input type="checkbox"/> | Fulgenkoppel |